

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Prorela Bau GmbH

### 1. Geltungsbereich - Vertragspartner

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen (AGB) gelten ausschließlich für Auftraggeber, Lieferanten und Nachunternehmer, welche Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.

1.2 Unsere AGB geltend ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

1.3 Vertragspartner ist die Firma Prorela Bau GmbH, Ejadonstrasse 20, 94315 Straubing, Telefon: 09421 / 31 01 33 – 0, Fax: 09421 / 31 01 33 – 6, E-Mail: info@prorela.de.

### 2. Vertragsbestandteile

2.1 Als Vertragsbestandteil gelten die Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B in ihrer jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung und die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C). Die VOB/B werden in ihrer Gesamtheit vereinbart.

2.2 Bei Widersprüchen und Kollisionen gehen die Bestimmungen der VOB/B diesen AGB vor.

2.3 Im Übrigen sind - soweit vorhanden – Vertragsbestandteile Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Leistungsverzeichnisse und sonstige technische Unterlagen wie Produkt- und Materialbeschreibungen, soweit sie im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden.

### 3. Angebote, Vertragsabschluss

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht in Textform als verbindlich bezeichnet sind und haben eine Gültigkeit von 6 Wochen ab dem Angebotsdatum.

3.2 Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder die Auslieferung der Ware bzw. dem Beginn unseres tatsächlichen Tätigwerdens zustande.

### 4. Ausführungsunterlagen

4.1 Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind uns unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.

4.2 Das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlagen, sowie der Grenzen des Geländes und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen hat durch den Auftraggeber auf dessen Kosten zu erfolgen.

4.3 Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geländeaufnahmen und Absteckungen und die übrigen für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für uns maßgebend. Soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört haben wir diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.

4.4 Der Auftraggeber hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse - z.B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht - herbeizuführen.

### 5. Leistungen

5.1 Wir sind berechtigt Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen, vor allem bei Leistungen, auf die unser Betrieb nicht eingerichtet ist. Bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer haben wir die Verdingungsordnung für Bauleistungen zugrunde zu legen.

5.2 Auf Verlangen des Auftraggebers haben wir den Nachunternehmer unverzüglich bekanntzugeben.

## **6. Preise / Kosten**

6.1 Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise und gelten ab Werk, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die gesetzliche, am Tag der Abrechnung gültige Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.

6.2 Unsere Angebote und die auszuführenden Leistungen basieren auf dem zum Zeitpunkt der Angebotserstellung objektiv sichtbaren Baubestand. Sollten sich durch verdeckte, nicht sichtbare Defekte/Mängel oder zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung uns nicht bekannte Informationen weitere Leistungen ergeben, so werden wir dies unverzüglich melden und einen entsprechenden Nachtrag zu den zusätzlich auszuführenden Arbeiten erstellen. Wir gehen in unseren Kalkulationen und Angebotserstellungen davon aus, dass alle zur Erfüllung unserer vertraglichen Leistungen notwendigen Arbeiten in unmittelbarer Nähe des Bauobjekts ausgeführt werden.

6.3 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so haben wir Anspruch auf besondere Vergütung, wenn der Anspruch dem Auftraggeber angekündigt wurde, bevor wir mit der Ausführung der Leistung beginnen. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

6.4 Sofern sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten auf die die Vertragsparteien keinen Einfluss haben wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preis zu verständigen. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn sich die Entgelte jeweils um mehr als 20 % ändern. Scheitert eine Einigung, sind wir binnen zwei Wochen nach Scheitern der Verhandlungen zum Rücktritt berechtigt.

6.5 Verlangt der Auftraggeber von uns eine andere Arbeitsweise hat er den dadurch entstandenen Mehraufwand zu unseren Stundenverrechnungssätzen zu tragen.

6.6 Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Soweit für die Vergütung keine Vereinbarungen getroffen worden sind, gilt die ortsübliche Vergütung.

6.7 Ist die Leistung abgenommen, so kann der Auftraggeber eine vereinbarte Strafe nur verlangen, wenn er dies bei der Abnahme vorbehalten hat.

## **7. Kündigung durch uns**

7.1 Der Vertrag kann von uns gekündigt werden, wenn der Auftraggeber

- a) eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch uns außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
- b) eine fällige Zahlung nicht leistet.

7.2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn wir dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt haben und erklärt haben, dass wir nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

7.3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Weiterhin haben wir das Recht auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB. Etwaige weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

## **8. Gefahrenübergang beim Versand**

8.1 Ein Versand von Waren erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers.

8.3 Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf ihn über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist und/oder der Versand mit unseren eigenen Firmenfahrzeugen erfolgt. Wir sind nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen.

## **9. Leistungsverwertungsrechte – Unterlagen/Berechnungen**

9.1 Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu unserem unverbindlichen Angebot gehören, unterliegen dem Urheberrechtsschutz und bleiben in unserem Eigentum. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns können sie verbindlicher Vertragsbestandteil werden. Die Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

9.2 Verlangt der Auftraggeber Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die wir nach dem Vertrag, besonders den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte, nicht zu beschaffen haben, so hat der Auftraggeber diese zu vergüten. Lässt der Auftraggeber vom uns nicht aufgestellte technische Berechnungen nachprüfen, so hat er diese Kosten zu tragen.

## **10. Pflichten des Auftraggebers**

10.1 Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und uns rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

10.2 Der Auftraggeber hat den Nachweis über die Tragfähigkeit von Untergründen und Gebäudeteilen zu erbringen.

10.3 Mit Vertragsschluss gewährt uns der Auftraggeber mit Baubeginn im Rahmen der von uns zu erbringenden Leistung werktags (Montag bis Samstag) uneingeschränkt und ohne dass es dazu noch einer gesonderten Aufforderung bedarf, Zugang zur Baustelle, insbesondere auch den Zugriff auf von uns gelieferte bzw. sich in unserem Besitz befindliche Werkzeuge, Materialien und Hilfsmittel.

10.4 Der Auftraggeber hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, zur Vertragserfüllung unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:

- a) die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle,
- b) vorhandene Zufahrtswege,
- c) vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer, mehrere Auftragnehmer tragen sie anteilig.

10.5 Sind Dachdeckerarbeiten auszuführen, so sind die auf der zu bearbeitenden Fläche liegenden, nicht in Schutzrohren verlegten Leitungen (z.B. Antennenkabel) während der Arbeitsausführung bauseits zu entfernen. Die Wiederinstandsetzung beschädigter Leitungen bzw. Schadensersatz wird von uns nicht geleistet, wenn seitens des Auftraggebers keine geeigneten Maßnahmen getroffen wurden und Beschädigungen zwangsläufig eintraten.

## **11. Pflichten und Nachweise des Nachunternehmers**

11.1 Von uns beauftragte Nachunternehmer sind verpflichtet eine Fachunternehmererklärung und Nachweise zur Einhaltung der EnEV unverzüglich spätestens bei der Abnahme der Leistung ohne besondere Vergütung in Vorlage zu bringen:

11.2 Der Nachunternehmer versichert, dass er keine Beitragsrückstände bei der Bauberufsgenossenschaft, dem zuständigen Finanzamt, der zuständigen Krankenversicherung sowie den Sozialversicherungsträgern hat. Er versichert, dass er seinen nach Arbeitnehmerentendegesetz sowie nach dem Mindestlohngesetz bestehenden Verpflichtungen zur Entrichtung oder gesetzlichen Mindestlöhne sowie zur Zahlung der Urlaubsbeiträge Auftragnehmer die dafür zuständigen Sozialkassen nachkommt.

Einen Nachweis über die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen hat der Nachunternehmer durch Vorlage entsprechender Dokumente, insbesondere nach § 28e Abs. 3b SGV IV oder Unbedenklichkeitsbescheinigung i. S. des § 28e Abs. 3f SGB IV sowie einer Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EstG innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung, spätestens jedoch bei Beginn der Arbeiten in Vorlage zu bringen. Bei Ablauf der zeitlichen Geltung

der Nachweise oder bei Widerruf sind unverzüglich und unaufgefordert entsprechende neue Bescheinigungen in Vorlage zu bringen.

Kommt der Nachunternehmer dieser Pflicht nicht nach – oder ergeben sich aus den übergebenen Nachweisen Beitragsrückstände und/oder eine Nichtentrichtung des Mindestlohns, können wir eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Vertrag gekündigt wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Abhilfefrist können wir den Vertrag kündigen.

11.3 Der Nachunternehmer versichert, dass er eine ausreichende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

11.4 Soweit Tarifgebundenheit besteht, verpflichtet sich der Nachunternehmer zur Tariftreue. Der Nachunternehmer stellt uns umfassend von Ansprüchen frei, die seitens der Arbeitnehmer des Nachunternehmers oder von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wegen ausgebliebener Zahlungen gegenüber uns erhoben werden.

11.5 Beschäftigt der Auftragnehmer seinerseits Subunternehmer, gibt er diese Verpflichtung an die Subunternehmer weiter und überzeugt sich von der Einhaltung.

11.6 Der Nachunternehmer hat unsere Informationen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Hält er die überlassenen Informationen für nicht ausreichend, unrichtig oder unstimmig, so hat er dies sofort in Textform anzuzeigen.

11.6 Dem Nachunternehmer obliegt eine umfassende Auskunftspflicht; sollte er seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommen, so ist er im Nachfolgenden mit entsprechenden Einwänden ausgeschlossen. Der Nachunternehmer hat uns auch ohne Aufforderung auf alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften hinzuweisen.

11.7 Die vereinbarte Leistungszeit ist bindend. Ein Nachunternehmer hat uns unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, dass die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Auf seine Pflicht zur Einhaltung der Termine hat dies jedoch keine Auswirkungen.

11.8 Der Nachunternehmer ist verpflichtet, eventuelle Massenänderungen von mehr als 10 % des ausgeschriebenen und beauftragten Massenansatzes einer Leistungsposition vor Ausführung anzuzeigen und ggf. ein schriftliches Nachtragsangebot unter gleichzeitiger Bezifferung etwaiger Mehr- oder Minderkosten zu erstellen. Der Nachunternehmer ist erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung berechtigt, die Leistungen auszuführen.

11.9 Der Nachunternehmer sorgt für die Einhaltung der für die Ausführung erforderlichen Ordnung auf der Baustelle, deren Absicherung gegen Diebstahl und Beschädigungen und die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen/ Vorschriften und der Sicherheitsbestimmungen des Auftragsgebers.

11.10 Aufmaße sind gemeinsam vorzunehmen. Der Nachunternehmer hat die Aufmaßlisten in der geforderten Anzahl, entsprechend dem Leistungsverzeichnis aufgeschlüsselt und prüffähig aufzustellen. Auf unserer Anforderung hat der Nachunternehmer Aufmaßzeichnungen ohne gesonderte Vergütung anzufertigen.

11.11 Beistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden.

11.12 Wir benennen dem Lieferanten/Nachunternehmer unverzüglich einen Bauleiter bzw. Ansprechpartner. Dieser hat ein umfassendes Direktions- und Weisungsrecht gegenüber dem Lieferanten/Nachunternehmer. Anweisungen von diesem sind unverzüglich und vollumfänglich Folge zu leisten.

11.13 Der Nachunternehmer hat uns regelmäßig und zeitnah über den Baufortschritt und über den Baufortschritt beeinträchtigende Ereignisse schriftlich zu unterrichten.

11.14 Jede (Teil-) Leistung muss mit einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung abgerechnet werden. Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren.

11.15 In der vereinbarten Vergütung sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- a) Lieferung, Herstellung, Montage, Vorhaltung, Transport ggf. spätere Entfernung, Entsorgung aller Teile Baustoffe und Hilfsbaustoffe einschl. erforderlicher Hilfsvorrichtungen (z.B. Gerüste, Arbeitsbühnen), alle Nebenkosten und Lohnkosten
- b) Beschaffen und Anlegen der Lager- und Arbeitsplätze über den von uns zur Verfügung gestellten Platz hinaus; Herrichten von benutzter Flächen
- c) Erstellen von Zufahrtswegen zur Baustelle; Beseitigung der verursachten Schäden an allen Zufahrtswegen; Rückbau erstellter Zufahrtswege
- d) Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Gerüsten, Arbeitsbühnen u.ä.
- e) Mitwirken bei der Abnahme (einschließlich des Stellens der Arbeitskräfte und Geräte)
- f) Vorlage oder Anbringen von Proben und Mustern von zur Verwendung vorgesehener Baustoffe, Materialien, Teilen und Geräten, auch in mehreren Ausführungen incl. der Aufwendungen für die Beseitigung.

11.14 Werbung von Lieferanten oder Nachunternehmern auf der Baustelle oder mit unserer Firma bedarf unserer vorherigen Einwilligung in Textform. Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen für die Zukunft widerrufen werden.

## **12. Vertragsstrafe des Nachunternehmers**

12.1 Bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin müssen alle Leistungen des Nachunternehmers vollständig erbracht und die Leistung zur Abnahme bereit sein.

12.2 Im Falle des Verzugs mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins schuldet uns der Nachunternehmer je angefangenem Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, maximal jedoch 5 % der Netto-Abrechnungssumme, wobei sich die Netto-Abrechnungssumme auf den Wert der jeweiligen zu den Zwischenterminen fertig zu stellenden Teilleistungen bezieht. Entsprechendes gilt bei Nichteinhaltung vereinbarter Zwischentermine.

12.3 Für den Fall, dass der Nachunternehmer mit der Einhaltung mehrerer Zwischentermine in Verzug gerät, wird die geschuldete Vertragsstrafe aus der Überschreitung vorangegangener Zwischentermine bei der Überschreitung nachfolgender Zwischentermine angerechnet. Vorbehaltlose Zahlungen oder vorbehaltlose Abnahmen bewirken grundsätzlich keine Verwirkung der Vertragsstrafen.

## **13. Betriebshaftpflichtversicherung des Nachunternehmers**

13.1 Der Nachunternehmer ist verpflichtet, uns vor Auftragserteilung eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit mindestens nachfolgend genannten Deckungssummen für jeden Schadensfall nachzuweisen und bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages auf seine Kosten aufrechtzuerhalten:

Personenschäden: mind. 2.000.000,00 €

Sachschäden: mind. 1.000.000,00 €

Vermögensschäden: mind. 250.000,00 €

Bearbeitungsschäden: mind. 250.000,00 €

13.2 Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Versicherungsvertrag abzuschließen und dem Nachunternehmer alle durch Vertragsschluss entstehenden Kosten einschließlich der Versicherungsprämien in Rechnung zu stellen.

## **14. Lieferzeit / Ausführungsfristen / Montage**

14.1 Alle von uns genannten Liefertermine sind unverbindlich und gelten nur als annähernd vereinbart, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

14.2 Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten rechtzeitig die für die Bauausführung benötigten Materialien bestellt haben, verschiebt sich ein etwa vereinbarter Fertigstellungstermin entsprechend. Wir sind verpflichtet, den Auftraggeber über die eintretenden Bauverzögerungen zu unterrichten.

14.3 Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gem. Ziffer 3. erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuelle Sicherheit bzw. eine vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

14.4 Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen können wir die Arbeiten unterbrechen. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen. Gleiches gilt, wenn uns die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert wird. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist um die Dauer des Leistungshindernisses. Bauseitig bedingte Terminverzögerungen (z.B. verspätete Fertigstellung von Vorarbeiten) führen ebenfalls zu vorstehender Verlängerung der Ausführungsfrist.

14.5 Falls wir schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat uns der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die mit 2 Wochen beginnt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

14.6 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die einzeln abgerechnet werden können.

## **15. Zahlung**

15.1 Alle Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen und fällige Rechnungen vom Auftraggeber ohne jeden Abzug an uns zu zahlen.

15.2 Abschlagsrechnungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages für bereits erbrachte Leistungen sind zulässig. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird. In sich abgeschlossene Teile der Leistung können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen endgültig festgestellt und bezahlt werden.

15.3 Erfolgt eine fällige Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen, sind wir, nachdem wir eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und zugleich erklärt haben, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Vertrag gekündigt wird, nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag zu kündigen.

## **16. Mängelansprüche - Gewährleistung**

16.1 Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen 1 Jahr.

16.2 Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Absatz 1 zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, uns die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.

16.3 Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Absatz 2 VOB/B).

16.4 Für die Mängelgewährleistung gelten darüber hinaus die Vorschriften der VOB/B.

## **17. Beschaffenheit von Materialien**

17.1 Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die auf vertragsgerechten Gebrauch und/oder natürlicher, insbesondere witterungsbedingter Abnutzung beruhen, sind keine Mängel. Sie können bereits vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten. Dies gilt besonders für Beschichtungen von Holz im Außenbereich sowie für Beschichtungen, die starken örtlichen Klimabeanspruchungen ausgesetzt sind.

17.2 Bezüglich Struktur und Oberflächen von Dachziegeln verweisen wir ausdrücklich auf die DIN EN 1304. Formabweichungen bis 2 % und kleinere Oberflächenbesonderheiten wie Verarbeitungs- und Transportspuren, Farbnuancen, kleiner Unebenheiten sowie Abplatzungen auch im Sichtbereich der Dachziegel sind zulässig und stellen keinen Mangel dar.

17.3 Hinsichtlich der Verwendung von Holz ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Naturprodukt handelt. Farbliche Unterschiede, Harzausscheidungen, Schwindrisse, Unterschiede in der Dichte, Äste im Holz, leichte Formabweichungen, kleine Absplitterungen etc. stellen keine Mängel dar. Insbesondere Terrassenbeläge aus Holz weisen verarbeitungstechnisch kleine Holzabsplitterungen auf und sind nicht für eine Barfußbegehung geeignet. Diese stellen keinen Reklamationsgrund dar.

17.4 Holz im Außenbereich, besonders Terrassenbeläge, müssen zur Erhaltung unserer Gewährleistungspflicht entsprechend der Herstellervorschrift durch den Auftraggeber gepflegt und regelmäßig, mind. jährlich einmal, mit einem vom Hersteller zugelassenen Produkt behandelt werden. Die Nachweispflicht der Pflege und Wartung obliegt dem Auftraggeber.

17.5 Dachbinder sind aus einzelnen Hölzern von 4-6 cm Breite mit Nagelplatten verbunden zusammengesetzt. Bedingt durch diese Bauart sind leichte Verdrehungen der Dachbinder nicht zu verhindern und stellen keinen Mangel dar. Dadurch ist es ebenfalls nicht möglich, den Dachbinder beidseitig komplett lotrecht zu stellen. Leichte Abweichungen von montieren Dachbindern von der lotrechten Stellung sind kein Mangel.

17.6 Bei der handwerklichen Verarbeitung von Titanzink- und Kupferblech entstehen durch Lötten, Biegen und Falzen Verarbeitungsspuren. Diese sind nicht zu verhindern und stellen keinen Mangel dar. Blankes Kupfer- und Titanzinkblech bilden an der freien Luft unter Bewitterung Oxidationsschichten aus. Bereits verarbeitete Bleche an einem Bauobjekt können unterschiedliche Ausbildungsintensität der Oxidationsschicht aufweisen, was ebenfalls keinen Mangel darstellt.

17.7 Bei Isolierglas können sogenannte Interferenzen (d.h. Erscheinungen in Form von Spektralfarben) auftreten. Sie werden durch besonders plane Glasoberflächen hervorgerufen und stellen keine Mängel dar.

## **18. Eigentumsvorbehalt**

18.1 Wir behalten uns das Eigentum an Liefergegenständen bis zum Eingang der vollständigen Zahlung fälliger Rechnungen aus dem Vertrag vor.

18.2 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten. Die Demontage und hiermit im Zusammenhang anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

18.3 Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe unserer bestehenden Forderungen an uns.

18.4 Soweit der Wert der uns gegebenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers nach unserer Wahl zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

## **19. Abnahme**

19.1 Im Falle der Lieferung und Leistung gilt unsere Werkleistung als abgenommen, sollte der Auftraggeber

19.2 Wird nicht innerhalb von 14 Tagen nach unserer Fertigstellungsmitteilung in Textform eine förmliche Abnahme verlangen, so gilt die Abnahme nach Ablauf als erfolgt, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist.

19.3 Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

19.4 Ist die Leistung abgenommen oder gilt sie als abgenommen, so kann der Auftraggeber eine vereinbarte Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn er sich dies bei der Abnahme vorbehalten hat.

## **20. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl**

20.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

20.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts.

8.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder im Inland ohne Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand 08.2018

---